

ANLAGE 1

zum Nachtrag Nr. 1 zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen Telekom Deutschland GmbH und ROLAND Schutzbrief-Versicherung Aktiengesellschaft

Informationen zum Produkt

Dieser Versicherungsschutz ist Inhalt eines Gruppenversicherungsvertrages der Telekom Deutschland GmbH als Versicherungsnehmer mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln („ROLAND“). Versicherungsschutz besteht für Kunden der Telekom Deutschland GmbH nach den Ihnen von der Telekom Deutschland GmbH mitgeteilten Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 4.2 der „AGB Digital Schutzpaket der Telekom Deutschland GmbH“) ab dem von der Telekom Deutschland GmbH mit der Auftragsbestätigung benannten Versicherungsbeginn für die ebenfalls von der Telekom Deutschland GmbH beschriebene Dauer.

Der Versicherungsbeginn weicht vom Vertragsbeginn des Digital Schutzpakets ab, siehe Ziffer 4.2.4 der „AGB Digital Schutzpaket der Telekom Deutschland GmbH“.

Gegenstand der Versicherung sind Risiken, die sich durch „Cyber-Mobbing“ ergeben können. Diese sind in § 6 der Versicherungsbedingungen beschrieben.

Den Versicherungsbeitrag inklusive Versicherungssteuer leistet die Telekom Deutschland GmbH.

Beachten Sie die weiteren Regelungen der Versicherungsbedingungen, insbesondere die in § 8 beschriebenen Ausschlüsse und Ihre Pflichten nach Schadeneintritt in § 9.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen zum Schutzbrief gegen Cybermobbing (Stand 11/2017)

Die Versicherungsleistungen des Schutzbrief gegen Cybermobbing auf einen Blick – Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- §1 Versicherer
- §2 Meldung über die Hotline des Digital Schutzpaket

Wie hoch sind die Leistungen im Einzelnen?

- §3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist versichert?

- §4 Versicherungsfall/versicherte Personen
- §5 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

§6 Versicherungsleistungen

Der Schutzbrief hilft durch Organisation von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten in Fällen des „CYBER-MOBBING“

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

§7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

§8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

§9 Pflichten nach Schadeneintritt

§10 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

§11 Anzeigen/Willenserklärungen

§12 Gesetzliche Verjährung

§13 Zuständiges Gericht

§14 Anzuwendendes Recht

§15 Verpflichtungen Dritter

§1 **Versicherer**

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden ROLAND genannt.

§2 **Meldung über die Hotline des Digital Schutzpakets**

(1) ROLAND erbringt im Schadenfall die unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/ Beistandsleistungen in Form der Organisation von Serviceleistungen und übernimmt die hierbei entstehenden Kosten bis zur beschriebenen Höhe.

Voraussetzungen für den Erhalt der unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/ Beistandsleistungen sind, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt und der Versicherungsfall ausschließlich über die Hotline des Digital Schutzpaket gemeldet wird. Die Hotline des Digital Schutzpakets steht hierfür unter folgender Nummer zur Verfügung: **0800 330 1473**.

(2) ROLAND ist von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, wenn der Versicherungsfall nicht über die Hotline des Digital Schutzpaket oder unmittelbar beim Versicherer gemeldet wird, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

(3) ROLAND zahlt die gemäß § 6 zu übernehmenden Kosten bis maximal zur Höhe der Entschädigungsgrenze/Höchstleistung nach § 3 direkt an den Dienstleister.

§3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Für die unter § 6 genannten Versicherungs-/ Beistandsleistungen übernimmt ROLAND jeweils Kosten bis zu der in § 6 benannten Obergrenze.

§4 Versicherungsfall/versicherte Personen

(1) Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen durch ROLAND gemäß § 6 gegeben sind und
- b) der Anspruch auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über die Hotline des Digital Schutzpaket tatsächlich gemeldet und geltend gemacht wird.

(2) Versicherungs-/ Beistandsleistungen dieses Schutzbriefes gem. § 6 stehen den vom Versicherungsnehmer bei ROLAND angemeldeten versicherten Privat-Personen mit Wohnsitz in Deutschland sowie ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartnern sowie deren, ebenfalls in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs zu.

Den versicherten Personen steht das Recht zu, Ansprüche auf die Versicherungs-/ Beistandsleistungen gem. § 6 direkt gegenüber ROLAND geltend zu machen.

§5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle der versicherten Person und ihr Lebensumfeld in Deutschland, sofern in den Leistungen des § 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§6 Versicherungsleistungen

ROLAND erbringt Versicherungs-und Beistandsleistungen in den in Absatz (1) genannten Notfällen. Die Inanspruchnahme der Leistungen ist auf maximal 30.000 Euro oder, wenn dies eher eintritt, auf vier Schadenfälle je Kalenderjahr begrenzt.

HILFE BEI „CYBER-MOBGING“

(1) Was ist „Cyber-Mobbing“?

Als „Cyber-Mobbing“ (auch Cyber-Bullying, E-Mobbing und Ähnliches) gilt die schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der versicherten Person durch in objektiv nachvollziehbarer Weise erkennbares,

absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen gegenüber ausgewählten Adressaten mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel, zum Beispiel im Internet mit Hilfe von E-Mails, Instant Messenger, sozialen Netzwerken, Videos, Portalen oder per Handy-SMS.

Dem steht es gleich, wenn die versicherte Person in Ihrer Reputation durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung angegriffen wird, wenn dies mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen geschieht, die im Internet über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden und in objektiv nachvollziehbarer Weise die versicherte Person betreffen.

Als schwerwiegend ist die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts insbesondere dann anzusehen, wenn eine Strafanzeige gestellt wurde.

(2) Welche Leistungen erbringen wir bei Cyber-Mobbing?

Sollten Sie oder eine andere versicherte Person von Cyber-Mobbing (im Sinne des Absatzes (1)) betroffen sein, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Löschung rufschädigender Inhalte

Wir unterstützen Sie bei der Löschung rufschädigender Inhalte, die gemäß § 6 Absatz (1) über Sie oder eine versicherte Person verbreitet werden. Dazu schaltet ROLAND einen geeigneten Dienstleistungspartner ein.

Ein Schadenfall umfasst maximal einen Absender mit allen bei Meldung des Schadenfalls bereits erkennbaren Nachrichten des nach Absatz (1) definierten Inhaltes. Absender können Verfasser rufschädigender Inhalte, Betreiber von Web-Seiten, Portalen, Internet-Foren, Blogs oder Betreiber von Social-Media-Plattformen sein.

Als Absender gilt die bei Versand oder Bekanntgabe genannte Adresse, Nutzer-Name oder Synonym. Handelt es sich um eine identifizierbare Person, die mehrere Synonyme bzw. „Tarn-Adressen“ verwendet, gilt die Person mit allen bekannten Absender-Adressen als ein Absender.

Es werden bis zu drei Lösungsversuche je Absender unternommen. Sollte die Löschung nach drei Versuchen nicht erfolgreich oder aufgrund der Komplexität nicht zielführend sein, kann der Schadenfall auf Empfehlung des ROLAND-Dienstleistungspartners in ein individuelles Reputationsmanagement gemäß Absatz (2) b) überführt werden. Der Versicherer kann keine Erfolgsgarantie für die Löschung rufschädigender Inhalte geben.

b) Individuelles Reputationsmanagement

Reputationsschadenfälle, die als besonders komplex oder als für Ihre Reputation oder die einer versicherten Person besonders relevant eingestuft werden, können auf Empfehlung des ROLAND-Dienstleistungspartners und nach Absprache und Freigabe durch den Versicherer in ein individuelles Reputationsmanagement überführt werden.

- Das individuelle Reputationsmanagement kann sowohl Online- als auch Offline-Maßnahmen, die je Schadenfall individuell zusammengestellt werden, beinhalten. Dazu wird der ROLAND-Dienstleistungspartner ein erfolgsversprechendes Leistungspaket je Schadenfall definieren und mit Ihnen oder der betroffenen versicherten Person sowie uns abstimmen. Folgende Leistungen werden erbracht:
- Fallanalyse: Darstellung möglicher Szenarien für die Reaktionen des Angreifers je nach Maßnahme
- Bewertung von Erfolgchancen der Lösungs-Alternativen und Abstimmung der geeigneten Strategie
- Entwicklung eines Maßnahmen-Kataloges im Rahmen eines individualisierten Reputation Management (Online und Offline)
- Je nach Analyseergebnis:
 - Einleitung kurzfristiger und langfristiger Verdrängungsstrategien
 - Nach Möglichkeit Einleitung einer Mediation
 - Verfassung und gezielte Verbreitung von Gegendarstellungen
 - Anwendung von Verschleierungstaktiken
- Umsetzung angestrebter Maßnahmen
- Kontinuierliches Monitoring während des Falls

Die Überführung in ein individuelles Reputationsmanagement und die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfordert eine Freigabe durch den Versicherer sowie eine bei der Polizei zur Anzeige gebrachte Rufschädigung.

Es werden Kosten für den Dienstleister bis zu 30.000 Euro je Schadenfall übernommen. Es gelten die in § 6 Satz 2 beschriebenen Beschränkungen im Falle von mehreren, in einem Kalenderjahr gemeldeten Schadenfällen: Wurden im gleichen Kalenderjahr bereits Schadenfälle gemeldet, so werden für alle Schadenfälle dieses Jahres Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 30.000 Euro übernommen.

c) Analyse-Bericht und Maßnahmenvorschlag

Der ROLAND-Dienstleistungspartner fertigt einen Analyse-Bericht über die festzustellenden Schädigungshandlungen an. Der Analyse-Bericht beinhaltet, dem individuellen Fall entsprechend,

eine Übersicht der für den ROLAND-Dienstleistungspartner im Internet zugänglichen, verfügbaren und auswertbaren Daten und der möglichen Maßnahmen zur Abwehr.

Dieser Bericht wird der betroffenen Person zur Prüfung und Verfolgung eigener rechtlicher Ansprüche zur Verfügung gestellt. Diese Rechtsverfolgung ist nicht Gegenstand der versicherten Leistungen.

Der Bericht dient ebenfalls für die Übergabe des Falls an einen Psychologen zur Unterstützung einer nach Buchstabe d) dieser Bedingungen versicherten, psychologischen Akutintervention.

d) Psychologische Akutintervention

Sollten Sie oder eine Versicherte Person Opfer von Cyber-Mobbing gemäß Absatz 1 sein, stellen wir auf Ihren Wunsch den Kontakt zu einem Psychologen her und leiten eine psychologische Akutintervention für die betroffenen Personen ein.

Die psychologische Akutintervention beinhaltet das Angebot eines persönlichen Erstgesprächs, die psychologische Erstbetreuung am Wohnort (für den Versicherungsnehmer und der mitversicherten Personen), eine jeweils individuelle Risikobewertung für die Träger von Heilbehandlungskosten, die Hilfe bei der Einleitung geeigneter Heilbehandlungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kostenträger sowie, falls notwendig, eine Übergangsbetreuung und Vermittlung ins wohnortnahe Versorgungssystem in Abstimmung mit dem Kostenträger sowie eine psychoedukative Aufklärung der Betroffenen.

Folgende Leistungen werden erbracht:

- Stabilisierung und Beruhigung der Betroffenen
- Information zu Risiken einer psychotraumatischen Belastungsstörung
- Information zu Hilfsquellen
- Stressmanagement/Selbstmanagement
- Präventive Instruktion
- Empfehlungen zur Nachsorgeplanung
- Unterstützung der natürlichen Selbstheilungsprozesse

(3) Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mitverschulden

Der Versicherer kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn er bei Prüfung des Falls zu dem Schluss kommt, dass

a) in einem der Fälle des Absatz 1 die Wahrnehmung der rechtlichen und persönlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

b) die versicherte Person durch den bei der Schadenmeldung angegebenen Sachverhalt keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfährt, insbesondere, wenn die versicherte Person auf Abbildungen nicht erkennbar ist oder der angegriffene Inhalt einen Bezug zu der versicherten Person nicht herstellt oder der behauptete Sachverhalt bei der Überprüfung nicht nachvollzogen werden kann oder

c) der bei der Schadenmeldung angegebene Sachverhalt durch Mitwirken oder Mitverschulden der versicherten Person entstanden ist oder hervorgerufen wurde; wobei ein Mitverschulden insbesondere dann vorliegt, wenn die versicherte Person selbst strafrechtlich relevante Inhalte und Informationen verbreitet hat. Ein Mitverschulden ist ebenfalls gegeben, wenn die versicherte Person bewusst provokativ eigene Inhalte oder Informationen verbreitet hat, welche dann zu dem angezeigten Sachverhalt geführt haben,

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen des Absatzes (3) unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Eine von der Beurteilung des ROLAND-Dienstleistungspartners abweichende Beurteilung der Erfolgsaussichten wird nicht vorgenommen.

(4) Grenzen der Erbringung der Hilfeleistung und Mitwirkungspflichten der versicherten Person

Für die in diesem Zusammenhang relevanten Arbeitsweisen der internationalen Suchmaschinen als Drittanbieter übernimmt der Versicherer keine Verantwortung. Der Versicherer übernimmt daher keine Gewährleistung für eine Positionierung reputationsfördernder Inhalte auf vorderen Positionen des organischen Suchmaschinenrankings. Der Versicherer übernimmt außerdem keine Gewährleistung für das Löschen oder Editieren von Inhalten im Rahmen einer Mediation.

Der Versicherer übernimmt keine Gewährleistung für die lückenlose Datenerhebung im Rahmen einer Analyse oder eines Monitorings. Die Datenerhebung im Rahmen einer Analyse bzw. Monitorings bezieht sich ausschließlich auf Inhalte, welche öffentlich zugänglich/einsehbar und durch die Suchmaschinen Google, Yahoo/Bing indexierbar sind.

Die versicherte Person stellt dem Versicherer für die Erstellung reputationsfördernder Inhalte ausreichendes Informationsmaterial zur Verfügung und ist für eine hinreichende Korrespondenz verfügbar. Die versicherte Person erhält die erstellten Inhalte vor ihrer Veröffentlichung zur Abnahme. Diese Abnahme sollte seitens der versicherten Person innerhalb von 72 Std. erfolgen, um Verzögerungen zu vermeiden. Für die Erstellung von Webinhalten relevante Informationen, Inhalte, Übersetzungen und relevante Bild- sowie Videodateien werden von der versicherten Person zur Verfügung gestellt. Die Korrespondenz mit Drittgewerken zur Beschaffung des entsprechenden Materials sowie dessen Anpassung erfolgt durch den Versicherer.

Für die im Rahmen des Reputations-Managements publizierte Aussagen übernimmt der Versicherer keinerlei Haftung. Die versicherte Person trägt die alleinige Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Inhalte. Der Versicherer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch Inhalte, die von der versicherten Person bereitgestellt werden, Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden. Der Versicherer übernimmt keine Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit für die Verlinkung mit Webseiten Dritter.

§7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Schutzbrief gegen Cybermobbing können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen oder Anordnung staatlicher Stellen verursacht wurde.

(2) Die versicherten Personen können von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

(4) ROLAND erbringt keine Leistungen nach § 6 für solche Ereignisse, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten waren, insbesondere nicht für die Beseitigung von Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.

§9 Pflichten nach Schadeneintritt

(1) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person

a) ROLAND den Schaden unverzüglich gem. § 2 über die Hotline des Digital Schutzpaket anzeigen;

b) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;

c) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen von ROLAND beachten;

d) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;

e) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen von ROLAND auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

(2) Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn die Obliegenheit wurde durch die versicherte Person weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

(3) Die versicherte Person hat nach der Anzeige eines Schadenfalles jede Änderung der Anschrift gegenüber ROLAND mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der versicherten Person.

§10 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt 14 Tage nach dem Datum, welches der Versicherungsnehmer der versicherten Person mit der Auftragsbestätigung als Starttermin der eigenen Leistungen mitteilt. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

(2) Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.

(3) Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem Versicherungsnehmer beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person. ROLAND gewährt den zum Beendigungszeitpunkt angemeldeten versicherten Personen einen Nachhaftungszeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

§11 Anzeigen/Willenserklärungen

Alle für ROLAND bestimmten schriftlichen Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über die Hotline des Digital Schutzpaket (§ 2), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (§ 1) gerichtet werden.

§12 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch der versicherten Person aus diesem Schutzbrief bei ROLAND angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§13 Zuständiges Gericht

(1) Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Schutzbrief gegen Cybermobbing gilt deutsches Recht.

§15 Verpflichtungen Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Wird der Schadenfall bei ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

(3) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er oder sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ROLAND-Gruppe sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.